

Das Bundeskabinett hat am 30.8.2023 den Entwurf eines Wachstumschancengesetzes beschlossen. Mit dem Gesetz, so die diesbezügliche PM des Bundesfinanzministeriums vom 30.8.2023, sollen Impulse für mehr Wachstum gesetzt und das Fundament für Investitionen, insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen geschaffen werden. Das Wachstumschancengesetz verbessere die steuerlichen und damit auch die wirtschafts- sowie standortpolitischen Rahmenbedingungen, um in Deutschland zu investieren. Es stärke die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland und leiste einen wichtigen Beitrag, den Wohlstand in Deutschland zu sichern und zu steigern. Das Wachstumschancengesetz unterstütze Innovationen und die Transformation zur digitalen und klimaneutralen Wirtschaft. Mit dem Wachstumschancengesetz werde eine Investitionsprämie eingeführt, die den Unternehmen den Transformationsprozess erleichtere, klimafreundlich zu wirtschaften. Zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft werde eine degressive Abschreibung für Wohngebäude befristet eingeführt. Außerdem solle die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter befristet wieder eingeführt und die steuerliche Forschungsförderung ausgeweitet werden. Sowohl der steuerliche Verlustabzug als auch die Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter würden verbessert. Die Änderung bei der Thesaurierungsbegünstigung und die Option zur Körperschaftbesteuerung würden attraktiver. Mit dem Wachstumschancengesetz werde das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfacht. Hierzu würden Schwellenwerte und Pauschalen angehoben und vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet. Außerdem würde für mehr Steuerfairness gesorgt, indem das Steuerrecht noch konsequenter durchgesetzt wird. Das Gesetz würde dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen und damit das Vertrauen in den Staat zu stärken. – In einer der nächsten Ausgaben des BB wird *Bünning* in diesem Ressort die bilanzsteuerrechtlichen Aspekte des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes thematisieren.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidung

BVerfG: Unzulässige Richtervorlage zur steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen mit einem starren Rechnungszinsfuß von 6 %

Mit am 25.8.2023 veröffentlichtem Beschluss hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG eine Vorlage des FG Köln für unzulässig erklärt. Das Vorlageverfahren betrifft die Frage, ob der im EStG vorgesehene Ansatz eines Rechnungszinsfußes von 6 % zur Ermittlung der Pensionsrückstellung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Die Vorlage ist unzulässig, weil sie nicht den Anforderungen an die Darlegung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG genügt.

BVerfG, Beschluss vom 28.7.2023 – 2 BvL 22/17 (PM BVerfG vom 25.8.2023)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2025-1**
unter www.betriebs-berater.de

Rechnungslegung

FASB: Aktualisierung zur Rechnungslegung, Unterthema 805-60

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat eine Aktualisierung zur Rechnungslegung zu dem Unterthema 805-60 „Unternehmenszusammenschlüsse – Gründung von Gemeinschaftsunternehmen“ veröffentlicht. Die Änderungen sehen vor, dass Vermögenswerte und Schulden neu gegründeter Gemeinschaftsunternehmen grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, um die Praxisvielfalt in diesem Bereich zu verringern. Die PM ist unter <https://fasb.org> abrufbar.

EFRAG: Aktualisierter Bericht zum Anerkennungsverfahren

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen aktualisierten Bericht zur Anerkennung der International Financial Re-

porting Standards (IFRS) in der Europäischen Union veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

EFRAG SRB: Erörterung des ersten Arbeitsstands der ESRS Implementation Guidance in öffentlicher Sitzung – weitere Anpassungen erwartet

Am 23.8.2023 hat der EFRAG Sustainability Reporting Board (EFRAG SRB) den ersten öffentlichen Arbeitsstand der Implementation Guidance zu den European Sustainability Reporting (ESRS) Standards erörtert. Hierzu wurden dem SRB die entsprechenden Arbeitspapiere vorgelegt, welche zum einen die Wesentlichkeitsanalyse (Implementation guidance on materiality assessment, MAIG) und zum anderen den Einbezug der Wertschöpfungskette (Implementation guidance on value chain, VCIG) in die nachhaltigkeitsbezogenen Angaben behandeln. Die Unterlagen wurden vor der Sitzung auf der Website der EFRAG veröffentlicht. Zu Beginn der Sitzung wurde betont, dass es sich hierbei um Diskussionsgrundlagen handele, die in keiner Weise als endgültig anzusehen seien. Die SRB-Mitglieder hatten sowohl inhaltliche als auch prozessuale Anmerkungen und wurden gebeten, im Nachgang zur Sitzung eventuelle weitere Anmerkungen im Schriftwege zu adressieren. Im Anschluss an weitere Befassungen in SRB und SR TEG sollen in den nächsten Wochen Konsultationsentwürfe zu beiden Themen veröffentlicht werden. In dieser Hinsicht ist mit weiteren inhaltlichen Änderungen zu rechnen.

(www.drsc.de)

DStV: Vorläufige Einigung in Trilogverhandlungen über das zentrale europäische Zugangsportal (ESAP) erzielt

In den Trilogverhandlungen über das zentrale europäische Zugangsportal (ESAP) wurde eine vor-

läufige Einigung erzielt. Der DStV begrüßt, dass durch die Einführung von ESAP keine zusätzlichen Informationspflichten für Unternehmen geschaffen werden. Mit dem European Single Access Point (ESAP) wird auf EU-Ebene ein zentrales Zugangsportal für finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu Unternehmen und Anlageprodukten geschaffen. Ziel der Verordnung ist es, Informationen benutzerfreundlich und digital zur Verfügung zu stellen und somit die Digitalisierung des europäischen Finanzwesens weiter voranzutreiben. Die ESAP-Plattform wird durch die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) betrieben werden und keine zusätzlichen Informationspflichten für Unternehmen schaffen. Stattdessen soll die Plattform Zugang zu Informationen bieten, die bereits im Rahmen europäischer Richtlinien und Verordnungen von Unternehmen veröffentlicht wurden. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) begrüßt dies, da Unternehmen in den letzten Jahren stetig mit zunehmenden Informationspflichten belastet und insbesondere KMU vor administrative Herausforderungen gestellt wurden. Aus Sicht des Berufsstands ist die Schaffung eines zentralen Zugangsportals für finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu befürworten, da dadurch benötigte Informationen zur Mandantenbetreuung schneller und einfacher in digitaler Form abrufbar sind. Zusätzlich zu Informationen, die verpflichtend im Rahmen von bestehendem EU-Recht veröffentlicht werden müssen, werden über die ESAP-Plattform auch Informationen verfügbar sein, die in der Vergangenheit bereits freiwillig von Unternehmen veröffentlicht wurden. In jedem Mitgliedstaat wird hierzu eine entsprechende Sammelstelle eingerichtet. Personenbezogene Daten werden dabei nicht über ESAP ab-